

Abschrift.

Liechtensteinischer Landtag. Session 1901

Protokoll

über die 4. Landtagssitzung den 24. August 1901.

Anwesend waren: fürstl. Regierungskommissär Hr. Cabinetsrat von In der Maur und 14 Abgeordnete.

Abgd. Chr. Büchel von Ruggell war gerechtfertigt abwesend.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Hr. Präsidenten wurde das Protokoll der 3. Sitzung verlesen.

Dasselbe wurde, nachdem Hr. Regierungskommissär zu Punkt 6 bezüglich der Wahl des Landesschulrates mitgeteilt hatte, dass Lehrer Heeb die Wahl in den Landesschulrat abgelehnt habe, ihm aber von der fürstl. Regierung die Zurücknahme der Ablehnung empfohlen worden sei, aber von Lehrer Heeb die Rückantwort hierauf noch nicht eingetroffen wäre, einstimmig genehmigt.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. B i n n e n k a n a l f r a g e . Der Präsident als Berichterstatter verweist auf den Kommissionsbericht, sowie auf den für die Landtagssitzung vom 30. August 1899 bestimmten Kommissionsbericht, welcher letzterer die Entstehung und Entwicklung dieser Frage ausführlich behandelte.

Hr. fürstl. Cabinetsrat von In der Maur erinnert an das negative Gutachten des k. k. Baurates Krapf über die Zulässigkeit der Ableitung der liechtensteinischen Binnengewässer auf österr. Gebiet, auf die durchaus ablehnende Haltung der dabei interessierten Gemeinde Altenstadt und des Vorarlberger Landtages, welche erkennen lassen, dass kaum eine Aussicht vorhanden sei, die Konzession zur Durchführung des Kanales von der

Landesgrenze bis zur Illspitze zu erhalten. Nun hätten unter Leitung der fürstl. Regierung und mit Zuziehung des Leiters der vorarlbergischen Rheinkorrektion, k. k. Baurates F. Krapf, der beteiligten Ortsvorstände und Wuhrkommisäre, am 2. & 3. August d. J. kommissionelle Erhebungen & Besprechungen stattgefunden, zu welchen auch der Landtagspräsident & mehrere Landtagsabgeordnete eingeladen worden waren. Nach Ansicht des Baurates Krapf könnte man sich vom Rückstau des Rheines oberhalb Bendern durch Erstellung eines Kanales unterhalb der Gampriner Mühle befreien, wenn dieser zwischen Wuhr & Damm bis unterhalb von Ruggell geführt würde. Derselbe hätte das Wasser des landsch. Rheinkanals aufzunehmen & würde unterhalb Ruggell in den Rhein münden, wogegen die jetzige Mündung seitlich der Gampriner Mühle wegfielen. Zur Aufstellung eines solchen Projektes wäre jedoch ein Zeitraum von 2 bis 3 Monaten erforderlich, da hiezu verschiedene Terrain-Aufnahmen unerlässlich seien.

Der Präsident verliest folgenden Antrag der Finanzkommission und stellt ihn zur Debatte:

Der Landtag hat sich in der Sitzung vom 30. August 1899 für die Erstellung eines Binnenkanales von Bendern bis zur Illspitze ausgesprochen, & die fürstl. Regierung ersucht, bei der österreichischen Regierung die Konzession zur Durchführung des Kanales von der Landesgrenze bis zur Illspitze zu erwirken. Die Mitteilungen, welche die fürstl. Regierung auf Grund der gepflogenen Verhandlungen zu machen in der Lage war, lassen leider erkennen, dass kaum Aussicht vorhanden ist, diese Konzession zu erhalten. Unter diesen Umständen sind wir gezwungen, das erste grosse Projekt, dessen Durchführung zwar mit sehr grossen Kosten verbunden gewesen wäre, aber in gründlichster Weise der immer drohender werdenden Versumpfung und Rückstauung abgeholfen hätte, fallen zu lassen & nach andern Mitteln zu suchen. Der Landtag stellt daher an die fürstl. Regierung das Ersuchen, auf Grund der jüngst vorgenommenen kommissionellen Begehung des Binnenlandes ein neues Projekt, dessen Durchführung der Konzession von Seite des Auslandes nicht bedarf, aufstellen zu

lassen, nach Einlangen desselben mit dem Landesausschusse in Beratung zu treten und alsdann dem Landtage Vorschläge zu machen."

Der Präsident fügt bei, dass sich nach der Lage der Dinge nichts anderes thun lasse, als das Projekt abwarten, da ein genaueres Urteil erst nach Einlangen desselben möglich wäre & dann auch der Zeitpunkt gegeben sei, dasselbe technisch zu überprüfen.

Abgd. Jakob Wanger findet die Erregung, welche über dieses Projekt in Ruggell herrschen soll, wenn die Staugrenze des Rheines bei Hochwasser bis in die Nähe der Gampriner Mühle hinauf sich erstrecken würde, begreiflich.

Abgd. Lehrer Heeb findet die Erregung unbegründet, da es sich ja jetzt nur um die Aufstellung, aber nicht um die Durchführung eines Projektes handle.

Abgd. Ingenieur C. Schädler findet es für notwendig, dass man vorerst das Projekt abwarte. Erst nach dem Eintreffen desselben lassen sich die Vor- & Nachteile richtig beurtheilen & abwägen & erst dann werde über die Ausführung beraten & beschlossen werden können.

Hierauf wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

II. G e s u c h der G e m e i n d e T r i e s e n um eine Subvention zur Bestreitung der Baukosten für die Lavenastrasse.

In dem Begleitschreiben, womit die fürstl. Regierung dem Landtage das Gesuch der Gemeinde zur Beratung überweist, wird bemerkt, wie der Gemeinde Triesen im Vorjahre ein in 30 Jahresraten zurückzuzahlendes $3\frac{1}{2}\%$ Darlehen von 32,000 Kronen gewährt wurde. Die Zinsspannung zwischen einem solchen Darlehen zu $3\frac{1}{2}\%$ & einem derartigen zu 4% betrage nach den Kohlhammer'schen Tabellen 3320 Kronen, welcher Betrag sonach als bereits bewilligte Landessubvention zum Lavenastrassenbau zu betrachten sei. Mit Hinzurechnung des der Gemeinde bereits

ausgefolgten Unterstützungsbeitrages von 1200 Kronen & der ihr von Seiten Sr. Durchlaucht zugekommenen Spende von 3000 Kronen habe die Gemeinde sonach bisher an Strassenbausubvention rund 7500 Kronen erhalten. Die fürstl. Regierung beantrage nun -- jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft -- eine weitere Subvention von 6000 Kronen, welche jedoch in erster Linie zur Entschädigung der durch Lebensmittellieferungen für die Strassenbauarbeiter & durch die Uebernahme derartiger Rechnungen zu Schaden gekommenen Gewerbetreibenden in Triesen zu verwenden. Die Summe der Subvention würde sodann 13,500 Kronen, oder cirka 30 % der gesammten Bausumme entsprechen.

Das Gesuch der Gemeinde, welches sodann zur Verlesung gelangt, ist ähnlich begründet, wie das in der 3. Sitzung verlesene, nur wird darin bloss um eine Subvention nachgesucht, nicht mehr um die Umwandlung eines Darlehens von 12,000 Kronen zu 4 % in ein solches zu 3-1/2 %.

Als hieher einschlägig gelangen auch 2 weitere Petitionen & zwar eine des Joh. Gassner Schäflewirt in Triesen & eine des August Brunhart von Balzers zur Verlesung. Die Petenten ersuchen, da sie durch Lebensmittellieferung resp. durch Uebernahme von Strassenbauarbeiten um zu niedrige Grundpreise zu Schaden gekommen sind, um Schadloshaltung.

Der Präsident verliest sodann den ergänzten Antrag der Finanzkommission, folgenden Wortlautes:

"In Würdigung der ausserordentlichen Verhältnisse & Schwierigkeiten, mit denen die Gemeinde Triesen bei dem Baue der Lavenstrasse zu kämpfen hatte & welche derselben bedeutende Mehrkosten verursachte & mit Rücksicht auf die schweren Schädigungen, welche einzelne Geschäftsleute in Triesen durch Lebensmittellieferungen an zahlungsunfähig gewordene Bauunternehmer, zum Teil nicht ohne Schuld der Gemeinde, welche verpflichtet war, den Bau nur gegen Caution hintanzugeben, erlitten, beschliesst der Landtag -- jedoch unter ausdrücklicher

Verwahrung, damit eine Präjudiz zu schaffen -- der Gemeinde Triesen eine landschäftliche Subvention von 6000 Kronen zu bewilligen, unter der Bedingung, dass dieselbe 70 % der erwiesenen Ausstände für gelieferte Lebensmittel & geleistete Fuhren & andere besonders berücksichtigungswürdige Leistungen den betroffenen Geschäftsleuten in Triesen vergüte & zwar unter dem Vorbehalte, dass sich dieselben damit befriedigt erklären."

Hr. Cabinetsrat von In der Maur betont, wie in dieser Angelegenheit ein Gesichtspunkt in der Debatte noch zu wenig erwogen wurde. Die Gemeinde habe sich erboten, dem Unternehmer 30 % des Verdienstes alle Wochen als Kautions zurückzubehalten, was sie aber zu thun unterlassen habe. Auf dieses hin gaben nun die Geschäftsleute den Unternehmern Kredit, da sie sich beruhigt & ihre Forderungen gesichert fühlten. Die Geschäftsleute wurden durch diese Handlungsweise der Gemeinde irre geführt & kamen zu Schaden. Dieses Moment sollte bei der heutigen Beschlussfassung wohl berücksichtigt werden, da es der Gemeinde die moralische Pflicht auferlege, den durch ihre Pflichtversäumniss den einzelnen Mitbürgern indirekt zugefügten Schaden zu ersetzen.

Der Präsident findet, dass auf diese Kautionsangelegenheit der Schwerpunkt zu legen ist, warum die Gemeinde zur teilweisen Vergütung angehalten werden sollte.

Abgd. Landesvikar Büchel glaubt, wenn die Gemeinde die Entschädigung zu ermitteln & zu leisten habe, führe es noch zu vielen Händeln in der Gemeinde; freilich sei es auch schwer, einen geeigneten & zuverlässigen Weg hierfür zu finden.

Nach einer kurzen Entgegnung des Hr. Regierungschef & einer Erläuterung des Abgd. Ingenieur Schädler wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

III. Gesuch der G e m e i n d e - W a l d a u f s e h e r um gesetzliche Regelung ihrer Gehaltsbezüge.

In dem Gesuche, welches verlesen wird, ersuchen sämtliche Waldaufseher des ganzen Landes, ihre Bezüge gesetzlich zu regeln & zu verbessern. Sie berufen sich auf die erhöhten Anforderungen, die an sie heutzutage gestellt werden & weisen andererseits auf die recht niedrigen Gehalte, welche ihnen gewährt werden & auf die geringen Tagelöhne für geleistete Extraarbeiten hin.

Die fürstl. Regierung erklärt in ihrer Zuschrift an den Landtag das Gesuch als rücksichtswürdig.

Die Kommission stellt den Antrag:

Im Interesse der weiteren Hebung der Waldwirthschaft & mit Rücksicht auf die vielfach zu niedrigen & einer einheitlichen Grundlage entbehrenden Gehalts- & Lohnbezüge der Gemeindeforstaufseher stellt der Landtag an die fürstl. Regierung das Ansuchen, einen Gesetzentwurf zur Vorlage zu bringen, welcher sich hauptsächlich auf folgende Grundlagen stützt:

1. Die Gehalts- und Lohnbezüge der Waldaufseher sind nach Massgabe der Grösse & Lage des Waldbesitzes & den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend zu regeln & dabei das System der Gehaltsklassen einzuführen.

2. Ein Viertel der gesetzlich bestimmten Jahresgehälter der Waldaufseher bezahlt das Land.

3. Das Land stellt denjenigen Gemeinden, die zur Erstellung zweckmässiger Fahrwege in den Wäldern sich entschliessen oder sonst in der Waldkultur Hervorragendes leisten, besondere Subventionen in Aussicht."

Herr Regierungskommissär sagt in der sich entwickelnden Debatte zu, über diese Frage eingehende Erhebungen einzuleiten, um zu einer richtigen Vorlage zu gelangen. Tüchtige Waldaufseher sollten möglichst lange im Dienste behalten & angemessen entlohnt werden. Es wäre jedenfalls empfehlenswert, ihre Gehälter von 3 zu 3 Jahren zu erhöhen. Die Verpflichtung der Privatwaldbesitzer, einen Teil des Waldaufsehergehältes aufbringen zu müssen, sollte gleichzeitig geregelt und gesetzlich

festgelegt werden.

Der Präsident verweist auf den Kommissionsbericht hin und bezeichnet es als ein Unglück, wenn der Gemeindewald in Privatbesitz übergeht. Er empfiehlt, hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Waldkultur, seien sie nun von Privatbesitzern oder Gemeinden durchgeführt worden, finanziell zu unterstützen, wie solches besonders auch in der Schweiz geschehe.

Abgd. Landesvikar Büchel findet, dass sich in unserer Forstverwaltung das Bestreben zeige, die sogenannten gemischten Waldbestände aufzugeben & reine Bestände anzupflanzen. Mit dieser Art Wirtschaft habe man in der Schweiz ungünstige Erfahrungen gemacht, so dass man heutzutage ganz davon abgegangen sei. Auch in Bayern haben sich die reinen Bestände besonders bei der Nonnenkalamität nicht bewährt. Er wünscht, es sollte dieser Angelegenheit nachgegangen werden.

Herr Cabinetsrat erwidert wie der Forstrat hier nach genauer Untersuchung unseres Waldbodens gefunden habe, dass das jetzt befolgte System der Aufforstung hierzulande das richtige sei.

Nun gelangt der Kommissionsantrag zu einstimmiger Annahme.

IV. P e t i t i o n der Gemeinde T r i e s e n b e r g um Verlegung der Strasse am Kulm.

Das bezügliche Gesuch wird verlesen & aus demselben ist zu entnehmen, dass die Kosten der Erstellung sich auf etwa 1500 Kronen belaufen würden, welche sich aber nach der Durchführung reichlich verzinsen würden.

In der Regierungsschrift wird das Ansuchen als zwar nicht gerade dringend, wohl aber sehr wünschenswert empfohlen; die Arbeit könnte nach Erstellung des Kulm-Tunnels in Angriff genommen werden.

Der Präsident verliest den Antrag der Finanzkommission:

Der Landtag hält die von der Gemeinde Triesenberg nachgesuchte Abänderung der obersten Strassenlinie vom Kulm-Tunnel abwärts gegen das Süccaahaus für wünschenswert und ersucht die

fürstl. Regierung, dieselbe technisch prüfen zu lassen & seinerzeit dem Landtage einen Vorschlag zu machen."

Abgd. Ingenieur Schädler findet die Strasse verbesserungsbedürftig. Ob aber die Durchführung des vorliegenden Projektes die günstigste Lösung der Aufgabe sei, könnte erst nach genauen Aufnahmen und nach Vorlage eines bestimmten Projektes beurtheilt werden.

Hr. Cabinetsrat von In der Maur glaubt, die Gemeinde Triesenberg sollte vorerst die Strasse auf Gaflei in einen derartigen Zustand stellen, dass dieselbe auf das Land übernommen werden könnte. Der bedeutende Verkehr auf dieser Strasse mache es zur Pflicht, dass das Land diese Strasse übernehme.

Der Kommissionsantrag wird sodann einstimmig angenommen.

V. E r s t e l l u n g des landsch. A m t s g e b ä u d e s .
In der diese Frage betreffenden Zuschrift der fürstl. Regierung an den Landtag wird auf den Beschluss des Landtages vom 28. Juli 1900 zurückverwiesen, laut welchem der Landtag sich zur Erstellung eines landsch. Amtsgebäudes für den Platz in der Nähe der Kirche & für den Plan des fürstl. Architekten von Neumann ausgesprochen & zugleich zur Erwerbung der beiden in Frage kommenden Anwesen einen Kredit von 24,000 Kronen bewilligt. Seine Durchlaucht der regierende Fürst habe bekanntlich mit Höchster Resolution vom 27. Septbr. 1900 zur Herstellung eines derartigen Amtsgebäudes aus den Höchsten Privatmitteln 100,000 Kronen zu bewilligen geruht & die Genehmigung erteilt, dass das Amtsgebäude auf der an das Anwesen des Alfons Amann anstossenden Obstbündt erbaut werde. Das Anwesen des Alfons Amann wurde bereits erworben, während die Erwerbung des zweiten Anwesens dem Abschlusse nahe stehe.

Die Planskizze & der Kostenvoranschlag von Seite des fürstl. Architekten von Neumann liegen vor. Erstere zeige im Vergleiche zum ersten Projekte einige nicht erhebliche Abänderungen. Die Geldmittel für den Bau würden derart aufgebracht, dass zuerst

die von Sr. Durchlaucht bewilligte Subvention erschöpft & die weiteren Beträge jeweils in Jahresraten ins Budget eingestellt würden.

Der Kostenvoranschlag, welcher bis jetzt nur generell vorliegt, wird hierauf verlesen. Er beträgt einschliesslich der Kosten für die Heizungsanlage, aber ohne die innere Einrichtung 258,000 Kronen.

Sodann wird folgender Antrag der Finanzkommission zur Debatte gestellt:

Der Landtag billigt den zur Erstellung eines landsch. Amtsgebäudes vom fürstl. Architekten von Neumann entworfenen Plan & Kostenvoranschlag. Die zum Baue erforderlichen Geldmittel sollen nach Erschöpfung des von Sr. Durchlaucht gespendeten Beitrages von 100,000 Kronen jeweils in Jahresraten ins Landesbudget eingestellt werden. Die Vergebung der Bauarbeiten & die Oberaufsicht über den ganzen Bau obliegt der fürstl. Regierung, die sich als Beirates eines Baukomite's bestehend aus dem fürstl. Landestechniker & zwei anderen Mitgliedern, bedienen wird. Sämtliche Bauarbeiten sollen, so weit als möglich, unter übrigens gleichen Umständen, an Inländer vergeben werden."

Herr Cabinetsrat erklärt, bei Annahme des Antrages würde die fürstl. Regierung die Herren Dr. Albert Schädler, Landtagspräsident und Ingenieur Carl Schädler ins Baukomite wählen & wenn auch die Details für den Bau vom Baukomite vorgezeichnet würden, doch jetzt schon gerne bereit sein, allfällige Wünsche & Vorschläge entgegen zu nehmen.

Sollte jedoch der Antrag nicht angenommen werden, so müsste auf die Erstellung von Beamtenwohnungen und den Bau eines Hauses zur Unterbringung des Grundamtes & der Arreste sofort Bedacht genommen werden.

In der weitem Debatte, an welcher sich der Präsident & der Abgd. Wanger noch beteiligen, wird die Notwendigkeit eines Neubaus anerkannt & auch die ideale Seite der Angelegenheit

betont.

Schliesslich wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

VI. P e t i t i o n einiger Gemeindevorsteher um Abänderung des Gesetzes vom 20. September 1900.

Die fürstl. Regierung beantragt, da die betreffenden Ortsvorsteher den Schlusssatz des Gesetzes vom 20. Sptbr. 1900 irrig interpretieren, das Ansuchen abzulehnen. Der Standpunkt der Regierung sei gewesen, jene Gebühren, welche eigentlich gesetzlich nie zu Recht bestanden, also Ungebühren waren, zu beseitigen. Jene gesetzliche Vorschriften aber, durch welche die Gebühren für Gerichtsorgane festgesetzt wurden, sollten durch das fragliche Gesetz nicht beirrt werden. Soferne daher Organe der Gemeindeverwaltung als Gerichtsorgane fungieren, haben sie für ihre im Auftrage des Gerichtes vorgenommenen Mühewaltungen auch weiterhin die im Gesetze vom 24. Juni 1884 |:L.Gbl.No.7:| festgesetzten Gebühren zu Recht. Als solche Mühewaltungen seien zweifellos anzusehen: die Ausfertigung von Vermögensinventuren & die Vornahme freiwilliger & exekutiver Versteigerungen.

Die Finanzkommission stellte den Antrag, der Interpretation der fürstl. Regierung beizutreten & das Ansuchen der petitionierenden Ortsvorsteher um Abänderung des fraglichen Gesetzes abzulehnen.

Fürstlicher Regierungskommissär Hr. Cabinetsrat von In der Maur fügt bei, dass in nächster Zeit ein Erlass der fürstl. Regierung erfliessen werde, in welchem genau bestimmt erscheine, für welche Leistungen den Gemeindevorsteher & deren Stellvertreter Gebühren zu Recht stehen & für welche nicht.

Sodann wird nach unwesentlicher Debatte der Antrag der Kommission einstimmig angenommen & die Sitzung durch den Präsidenten geschlossen.

V a d u z, den 24. August 1901.

*Dr. Alb. Schädler
Landtagsverwaltung*

In der Sitzung v. 26. Aug. 1901 genehmigt.

Dr. Alb. Schädler

Heeb Andr. Sekretär

Marxer Thzt. Sekr.

*100190 879
1422
1001*

e-archiv!!!